



Brüssel, den 30. August 2023  
(OR. en)

12496/23

MI 699  
IND 442  
COMPET 824  
AGRI 475  
AGRIFIN 102  
AGRILEG 167  
VETER 79  
DENLEG 39  
SAN 495  
PHYTOSAN 60  
STATIS 51  
ECOFIN 842  
CADREFIN 114  
SEMENTES 50  
DELACT 123

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. August 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2023) 4993 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.7.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens für das Binnenmarktpogramm

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 4993 final.

---

Anl.: C(2023) 4993 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.7.2023  
C(2023) 4993 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 28.7.2023**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens für das Binnenmarktprogramm**

{SWD(2023) 271 final}

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021<sup>1</sup> wird ein Programm für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken aufgestellt (Binnenmarktprogramm).

Die Verordnung (EU) 2021/690 enthält die Bestimmungen zur Überwachung und Berichterstattung (Artikel 17) und zur Evaluierung (Artikel 18) sowie, in ihrem Anhang IV, die zentralen Leistungsindikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte des Programms bei der Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele (gemäß Artikel 3). Um die wirksame Bewertung der Fortschritte des Programms zur Erreichung seiner Ziele sicherzustellen, wird der Kommission mit Artikel 17 Absatz 3 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens zu ergänzen.

Nach Ansicht der Kommission reichen die in Anhang IV der Verordnung über das Binnenmarktprogramm festgelegten Indikatoren nicht aus, um das Binnenmarktprogramm umfassend evaluieren zu können. Deshalb wird mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt die Verordnung (EU) 2021/690 um Bestimmungen über die Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens ergänzt, indem eine Reihe von Indikatoren der zweiten Ebene eingeführt wird. Mit diesen Indikatoren werden Leistungen, Ergebnisse und Wirkung des Programms gemessen. Da in den Artikeln 16, 17 und 18 der Verordnung (EU) 2021/690 bereits bestimmte Berichterstattungs- und Evaluierungsanforderungen festgelegt sind, sollten diese bei der Festlegung der zusätzlichen Indikatoren durch die vorliegende Verordnung gegebenenfalls berücksichtigt werden, um Unstimmigkeiten zu vermeiden, Synergien zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/690 zur Ausübung der Befugnisübertragung hat die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ad hoc die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen konsultiert.

Nach dem Erlass des delegierten Rechtsakts übermittelt die Kommission ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In Artikel 1 des delegierten Rechtsakts wird auf die Indikatoren verwiesen, die bereits in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/690 für die jährliche Leistungüberwachung festgelegt sind und auch als Bestandteile des Überwachungs- und Evaluierungsrahmens zum Einsatz kommen werden. Mit ihm werden zusätzliche Indikatoren eingeführt, die im Anhang aufgeführt und ebenfalls Bestandteil des Rahmens sind. Durch Artikel 1 wird somit die Verordnung (EU) 2021/690 im Hinblick auf die Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens ergänzt, und es wird festgelegt, wie die Kommission die erforderlichen Daten erheben wird.

<sup>1</sup> ABl. L 153 vom 3.5.2021.

In Artikel 2 des delegierten Rechtsakts sind die Bestimmungen für das Inkrafttreten des Rechtsakts festgelegt.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.7.2023

### **zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens für das Binnenmarktpogramm**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2021/690 wird ein Programm zur Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts (im Folgenden „Programm“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 eingerichtet. Die Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte des Binnenmarktpogramms bei der Verwirklichung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/690 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele sind in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführt.
- (2) Die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführten Indikatoren sind zwar für die Zwecke der jährlichen Leistungsüberwachung geeignet, ermöglichen jedoch keine umfassende Überwachung und Evaluierung der Tätigkeiten im Rahmen des Programms und der Ergebnisse bei der Verwirklichung seiner allgemeinen und spezifischen Ziele. Deswegen sollten zusätzliche Indikatoren als Bestandteile des Überwachungs- und Evaluierungsrahmens festgelegt werden.
- (3) Mit diesen Indikatoren sollten Leistungen, Ergebnisse und Wirkung des Programms unter Berücksichtigung der bestehenden Berichterstattungs- und Evaluierungsanforderungen gemessen werden, wie sie in den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU) 2021/690 festgelegt sind.
- (4) Um eine effiziente, wirksame und rechtzeitige Datenerhebung zu gewährleisten, sollten verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen für die Empfänger von Mitteln aus dem Binnenmarktpogramm festgelegt und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Bei der Überwachung und Bewertung des Binnenmarktpogramms (im Folgenden „Programm“) nach den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU) 2021/690 werden die

---

<sup>2</sup> ABl. L 153 vom 3.5.2021.

folgenden Indikatoren als Bestandteile des Überwachungs- und Bewertungsrahmens verwendet:

Die bereits in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/690 festgelegten zentralen Leistungsindikatoren werden wie folgt bezeichnet:

„OP 1“, „OP 2“, „OP 3“, „OP 4“, „OP 5“, „OP 6“, „OP 7“, „OP 8“,  
„RES 1“, „RES 2“, „RES 3“, „RES 4“, „RES 5“, „RES 6“,  
„IMP 1“.

Die neuen Indikatoren, die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt sind, messen ergänzend dazu Leistungen, Ergebnisse und Wirkung des Programms auf der zweiten Ebene.

„OP 0.1.“, „OP 0.2.“, „OP 0.3.“, „OP 0.4.“, „OP 0.5.“, „OP 1.1.“, „OP 1.2.“,  
„OP 2.1.“, „OP 4.1.“, „OP 4.2.“, „OP 4.3.“, „OP 4.4.“, „OP 4.5.“, „OP 4.6.“,  
„OP 5.1.“, „OP 6.1.“, „OP 6.2.“, „OP 6.3.“,  
„RES 0.1.“, „RES 0.2.“, „RES 0.3.“, „RES 0.4.“, „RES 1.1.“, „RES 1.2.“,  
„RES 1.3.“, „RES 1.4.“, „RES 1.5.“, „RES 1.6.“, „RES 1.7.“, „RES 1.8.“,  
„RES 2.1.“, „RES 2.2.“, „RES 2.3.“, „RES 2.4.“, „RES 2.5.“, „RES 2.6.“,  
„RES 2.7.“, „RES 3.1.“, „RES 3.2.“, „RES 3.3.“, „RES 4.1.“, „RES 4.2.“,  
„RES 4.3.“, „RES 4.4.“, „RES 5.1.“, „RES 6.1.“, „RES 6.2.“, „RES 6.3.“,  
„RES 6.4.“, „RES 6.5.“, „RES 6.6.“,  
„IMP 5.1.“, „IMP 6.1.“.

Die Daten, auf deren Grundlage die Kommission die in Absatz 1 genannten Indikatoren misst, werden aus Datenquellen innerhalb der Kommission erhoben.

Die Empfänger von Unionsmitteln stellen jährlich Daten zur Verfügung, sobald diese Daten verfügbar sind. Den Interessenträgern kann eine jährliche Übersicht über die Ergebnisse auf der Grundlage von Informationsblättern zur Überwachung für jede Maßnahme zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationsblätter zur Überwachung werden anhand von Daten in den Projektberichten und zusätzlichen Daten aus einem Berichterstattungsinstrument zusammengestellt.

Nur für die Säule „Lebensmittel“ werden die Ergebnisse von den nationalen Verwaltungen durch die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales eingeholt.

Die Kommission verwendet die von den Empfängern von Unionsmitteln oder Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten, um die in Absatz 1 genannten Indikatoren als Bestandteile des Überwachungs- und Evaluierungsrahmens zu messen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.7.2023

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*